

Aktenzeichen:
1o RV 639/56

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet
am 24. Juni 1958

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 1o. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1958,
für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
in Darmstadt vom 30. Mai 1956 wird aufgehoben
und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezog vom Versorgungsamt (VersorgA.) Dortmund eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 90 v.H. Die Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. November 1950 ab war nach einem Arbeitseinkommen von 240,- DM monatlich festgesetzt worden. Vom 1. Juni 1951 ab stieg das Einkommen des Klägers auf 270,- DM und vom 1. Dezember 1952 ab auf 290,- DM. Das VersorgA. Darmstadt stellte dementsprechend mit Bescheid vom 13. April 1953 die Rente ab 1. Juni 1953 neu fest und gleichzeitig für die Zeit vom 1. Juni 1951 bis 31. Mai 1953 eine Überzahlung in Höhe von 578,- DM, die es in Raten von der laufenden Rente einbehielt. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Berufung beim Oberversicherungsamt (OVA.) Darmstadt ein. Er wandte sich nicht gegen die Berechnung der Rente, sondern nur gegen die Rückforderung der überzahlten Rente, und zwar auch nur insoweit, als die Rückforderung die Überzahlung für die Zeit vom 1. Juni 1951 bis 30. November 1952 betrifft, die er insoweit nicht verschuldet habe. Das Sozialgericht (SG.) Darmstadt, auf welches die Berufung nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage übergegangen war, wies mit Urteil vom 3. Juni 1954 die Klage ab. In der Rechtsmittelbelehrung führt es aus, daß die Berufung gegen dieses Urteil zulässig sei. Mit der Berufung gegen dieses Urteil beehrte der Kläger die Aufhebung des Urteils des SG. ... und die Abänderung des Bescheides vom 13. April 1953 insoweit, als die Rückforderung die Überzahlung in Höhe von 410,- DM für die Zeit vom 1. Juni 1951 bis 30. November 1952 betrifft. Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) verwarf mit Urteil vom 30. Mai 1956 die Berufung als unzulässig. Nach seiner Auffassung betraf das Urteil die Bestimmung über den Beginn der Versorgung (§ 148 Nr. 2 SGG) wie auch die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse (§ 148 Nr. 3 SGG) und die Höhe der Ausgleichsrente (§ 148 Nr. 4 SGG). Die Berufung sei daher unzulässig. Das LSG. ließ die Revision nicht zu.

Gegen das ihm am 14. Juni 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 27. Juni 1956, der an demselben Tage beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangen ist, Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Der Kläger beantragt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

das Urteil des Hessischen LSG. vom 30. Mai 1956 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Er rügt, daß das LSG. die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen habe. Das SG. habe weder über den Beginn der Versorgung, noch über die Neufeststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse noch über die Höhe der Ausgleichsrente entschieden. Das Urteil des SG. betreffe vielmehr ausschließlich den Streit über den Rückforderungsanspruch des Beklagten wegen einer der Höhe nach unbestrittenen Überzahlung. Einer der in § 148 Nr. 2 bis Nr. 4 SGG aufgeführten Fälle liege mithin nicht vor.

Der Beklagte, der in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, hat sich in seinem Schriftsatz vom 11. August 1956 dem Antrag des Klägers angeschlossen. Er hält die Revision des Klägers ebenfalls für zulässig und begründet. Für den Fall, daß der Senat in der Sache selbst entscheide, hat er beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet worden. Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Das LSG. durfte nicht, wie der Kläger zutreffend rügt, die Berufung gemäß § 148 Nr. 2 - 4 SGG als unzulässig verwerfen. Das mit der Berufung angefochtene Urteil des SG., auf dessen Inhalt es allein für die Entscheidung der Frage ankommt, ob die Berufung nach den Vorschriften des § 148 SGG ausgeschlossen ist (BSG. 1 S. 225 [226], 3 S. 217), betraf keinen der in § 148 Nr. 2 bis 4 SGG aufgezählten Fälle. Das SG. hatte weder über den Beginn oder das Ende der Versorgung noch über eine Versorgung für abgelaufene Zeiträume zu entscheiden (§ 148 Nr. 2 SGG). Der Kläger hatte mit der Klage weder eine Abänderung der Höhe der Rente noch deren zeitliche Begrenzung, so wie sie im angefochtenen Bescheid festgesetzt worden war, begehrt. Ebenso hatte er sich nicht gegen die Feststellung der Überzahlung selbst und deren Höhe gewandt. Bestritten hatte er lediglich seine Verpflichtung zur Rückzahlung der überzahlten Rente, und lediglich darüber hatte das SG. entschieden. Wenngleich die vom Beklagten geforderte Rückerstattung ihren Grund



- 4 -

in der Überzahlung während abgelaufener Zeiträume, nämlich während der Zeit vom 1. Juni 1951 bis 30. November 1952, hatte, so handelt es sich doch nicht um eine "Versorgung" im Sinne des § 148 Nr. 2 SGG, sondern um eine Rückerstattung (BSG. 3 S. 234 [237]), die nach eigenen Rechtsvorschriften geregelt ist. Nur dann hätte die Entscheidung des SG. eine Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume im Sinne des § 148 Nr. 2 SGG betroffen, wenn sich der Kläger gegen die Feststellung der Überzahlung gewandt und Versorgung auch in Höhe der Überzahlung begehrt hätte, weil in einem solchen Falle der Streit nur um die Versorgung geht und mit der Entscheidung darüber ohne weiteres auch die Entscheidung über die Feststellung der Überzahlung und über die Rückerstattungspflicht verbunden ist (BSG. 5 S. 150). Im vorliegenden Falle entschied das SG. aber nicht über die Versorgung des Klägers für zurückliegende Zeit, sondern über den Anspruch des Beklagten auf Rückerstattung, so daß die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil nicht gemäß § 148 Nr. 2 SGG unzulässig war.

Die Berufung des Klägers war auch nicht nach § 148 Nr. 3 SGG unzulässig. Der Kläger hatte sich nicht gegen die im Bescheid vom 13. April 1953 erfolgte Neufestsetzung der Renten wegen der in seinen Einkommensverhältnissen am 1. Juni 1951 und 1. Dezember 1952 eingetretenen Änderungen gewandt und dementsprechend hatte das SG. auch nicht über diese Neufestsetzung entschieden.

Dasselbe gilt von der im Bescheid vom 13. April 1953 festgesetzten Höhe der Ausgleichsrente, so daß die Berufung des Klägers auch nicht nach § 148 Nr. 4 SGG unzulässig war.

Das LSG. hat daher zu Unrecht die Berufung des Klägers gemäß § 148 Nr. 2 bis 4 SGG als unzulässig verworfen, anstatt eine Sachentscheidung zu treffen. Diesen wesentlichen Verfahrensmangel (BSG. 1 S. 283, SozR. SGG § 162 Bl. Da 3 Nr. 21) hat der Kläger gerügt. Seine Revision ist daher gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 2 SGG statthaft.

Auf dem Verfahrensmangel, dessen Rüge die Revision statthaft gemacht hat, beruht auch das Urteil des LSG. (§ 162 Abs. 2 SGG), so daß die Revision begründet ist.

- 5 -



Die angefochtene Entscheidung des LSG. stellt sich nicht aus anderen Gründen, als sie im Urteil des LSG. angeführt sind, als richtig dar. Die Berufung des Klägers war nicht gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG – an welche Vorschrift in diesem Zusammenhang gedacht werden könnte – unzulässig. Das Urteil des SG. betraf keine "Ansprüche auf einmalige Leistungen" im Sinne dieser Vorschrift. Als solche sind nur die Ansprüche auf Leistungen gegen Versorgungs- oder Versicherungsträger zu verstehen, nicht aber die Ansprüche der Versorgungs- und Versicherungsträger auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (BSG. 3 S. 234 [2367]).

Das Urteil des LSG. war daher aufzuheben. In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, da Feststellungen des LSG. über den für die Rückerstattungspflicht des Klägers rechtlich erheblichen Sachverhalt fehlen, insbesondere darüber, ob der Kläger die Änderungen seines Einkommens dem VersorgA. rechtzeitig mitgeteilt hat. Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

